

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 RS 49/07 B**

L 4 R 183/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)  
S 5 RA 14/03 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
vertreten durch das Direktorium,

Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und M u t s c h l e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2006  
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:  
Sind die Projektierungsbetriebe des VEB B. - hier der Kombinatbetrieb FPT (Forschung-Projektierung-Technologie) S. des VEB B. - ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 1 ZAVtIVDBest 2 oder eine den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Einrichtung i. S. d. § 1 Absatz 2 ZAVtIVDBest 2?
- 4 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage formuliert. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kommt es für die Frage, welche Aufgabe dem Betrieb in der DDR das Gepräge gegeben hat, maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Betriebs an (BSG, Urteil vom 10.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 5 S 34 f; Urteil vom 18.12.2003, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 18). Solche von den Instanzgerichten zu ermittelnden und zu würdigenden Tatsachen berühren keine Rechtsfrage.
- 5 Im Übrigen hat der Kläger auch nicht dargetan, warum seine Frage trotz der oben zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den betrieblichen Voraussetzungen, insbesondere zu § 1 Abs 1 und Abs 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Altersversorgung der technischen Intelligenz noch klärungsbedürftig sein könnte. Die erforderliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zum Begriff des "volkseigenen Produktionsbetriebs der Industrie und des Bauwesens" im Sinne dieser Vorschrift leistet der Kläger nicht (vgl zu Kombinatbetrieben für Forschung, Technologie und Projektierung auch: BSG, Beschlüsse vom 21.8.2007 - B 4 RS 92/06 B - und vom 17.10.2007 - B 4 RS 52/07 B).
- 6 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)